

Satzung des Förderverein 800 Jahre Oberjosbach

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein 800 Jahre Oberjosbach“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist 65527 Oberjosbach.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, Erhaltung und Ausübung von Brauchtum. Unterstützung von Kunst- und Kulturveranstaltungen und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Ausrichtung von Veranstaltungen, z.B. Theater, Musik, Literatur und der gestaltenden Kunst in Oberjosbach; beauftragt Historiker der Heimatgeschichte zur Erstellung und Fortschreibung der Chronik von Oberjosbach. Engagiert sich für die Pflege des Heimatgedankens in Oberjosbach. Er trägt zur Erhaltung des unter Landschaftsschutz in Oberjosbach stehenden Geländes bei (z.B. die Betreuung der Streuobstwiesen in der Gemarkung Reustert, Auf der Lück und Zeilgewann), betreut landschaftpflegerische Projekte, die hauptsächlich zur Sicherung und Erhaltung des Artenschutzes von Pflanzen und Tieren stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden, durch ideelle oder kommerzielle Unterstützung der unter § 2 genannten Ziele. Die Mitgliedschaft muss beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigen einer Urkunde.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode eines Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand: sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- durch Ausschluss durch den Verein.

§ 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die noch zu gründenden Beiräte, wie Kirchen, Dorfverschönerung, Kultur, Gewerbe, Geschichte, Bildung, Vereine usw.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 1mal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.

Ferner:

- Wenn das Interesse des Vereines es erfordert,
- Wenn 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt öffentlich.

Die Mitgliederversammlung hat hauptsächlich die Aufgabe:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstandes und Beiräte
- Satzungsänderungen und Auflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem /der 2. Vorsitzenden, des / der Geldzählers/in, des/der Dorfschreibers/In und dem Sprecher der jeweiligen Beiräte.

Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 9 Beiräte

Die Aufgaben und Funktionen der Beiräte werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke in Oberjosbach zu verwenden hat.
